



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße - Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)

Planungsbüro WOLFF
Bonnaskenstraße 18/19
03044 Cottbus

EINGEGANGEN AM 14. APR. 2020

Dezernat / I
Fachbereich: Bau und Planung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: 03562 986-16114
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.03.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-03/20

Datum
09.04.2020

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 10.03.2020) mit Planstand vom Januar 2020 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter o. g. Aktenzeichen registriert.

Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung** - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus
- Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung** - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt** - Sachgebiet untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
- Sachgebiet untere Wasserbehörde
- Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr** - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung**
- * **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Anlage


Frank Kuckert
Leiter Untere Straßenbaubehörde
03149 Forst - H.-Heine-Straße 1

Leopold
Fachbereichsleiter

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 0000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Jänschwalde
0	Flächennutzungsplan
x	Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“
0	Bebauungsplan der Innenentwicklung
0	vorhabenbezogener Bebauungsplan
0	sonstige Satzung
Fristablauf für die Stellungnahme:	14.04.2020

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße

Absender: Landkreis Spree-Neiße
Dezernat I
FB Bau und Planung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Tel.: 03562 - 986 16114
Fax: 03562 - 986 16188
Bearbeiter: Herr Otto
Az.: 61.1-TÖB-03/20



Einwendungen

keine Einwände

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen
2. Rechtsgrundlagen
3. Möglichkeiten der Überwindung

Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Aus der Sicht des **Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus** werden zum vorgelegten Planentwurf folgende Hinweise gegeben:

Es wird empfohlen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Jänschwalde möglichst im Parallelverfahren zu ändern um die einzelnen Verfahrensschritte und Untersuchungen auch für beide Planungen nutzen zu können.

Aus **denkmalrechtlicher Sicht** bestehen keine Bedenken/Einwände gegen den vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes.

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, S. 215) bekannt. Denkmale übriger Gattung oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

Die **untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde** teilt Folgendes mit:

Eine abschließende Stellungnahme ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Eine Darstellung zu den einzelnen gemäß Anschreiben geplanten Baufeldern und Nutzungen sowie deren zeitliche Inanspruchnahme lag der UNB nicht vor.



1.1 Allgemein/ Eingriffsregelung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind für jeden Bauleitplan die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und nach § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und in einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB zu beschreiben sind; dabei ist das vorgegebene Schema aus der Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Die Eingriffsregelung ist abschließend abzuarbeiten.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist auch auf die Beeinträchtigungen einzugehen, die durch die erhöhte Frequentierung der Zufahrtsstraßen und die Errichtung der Infrastruktur außerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten sind.

Die sich ergebenden Kompensationsmaßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen sind in der Planzeichnung konkret darzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass die noch zu ermittelnden Kompensationsmaßnahmen nicht im Plangebiet erbracht werden können. Wenn Kompensationsmaßnahmen „an anderer Stelle“ vorgesehen sind und ihre Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist, soll die Gemeinde die Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Vorhabenträgers durchführen (§ 135a Abs. 2 BauGB). Die Refinanzierung kann

- auf Grundlage einer Kostenerstattungssatzung nach § 135c BauGB,
- durch direkte Zuordnungsfestsetzung im B-Plan (bei geteiltem Geltungsbereich oder im Ausgleichs-B-Plan) oder
- durch einen städtebaulichen Vertrag (bei Flächen, die nicht in einem B-Plan festgesetzt sind oder die außerhalb des Gemeindegebietes liegen) erfolgen.

Die Gemeinde kann über den Abschluss eines solchen Vertrages die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gewährleisten, indem sie mit einem Dritten, in aller Regel dem bauwilligen Vertragspartner, nicht nur die Durchführung der geplanten Maßnahmen, sondern auch die dauerhafte Pflege bis hin zur dinglichen Sicherung und Übereignung bestimmter Flächen an sich oder an Dritte vereinbart. Der städtebauliche Vertrag sollte frühzeitig abgeschlossen werden, da der Vorhabenträger einen Baugenehmigungsanspruch nach § 33 Abs. 1 BauGB unter Umständen sogar vor Satzungsbeschluss erwirken könnte und dadurch etwaige nachträgliche vertragliche Regelungen unrealistisch würden.

Vor Plangenehmigung ist der UNB eine Kopie des rechtswirksamen städtebaulichen Vertrages zu übergeben.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.



1.2 Artenschutz

Im Verfahren der Planaufstellung ist vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des B-Planes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Die artenschutzrechtlichen Verbote können nicht in der Abwägung überwunden werden.

Im Artenschutzfachbeitrag (AFB) sind auf der Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen alle wildlebenden Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1) zu ermitteln, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen oder für die die mit der Planung bezweckten Vorhaben mit Sicherheit keine Auswirkungen haben (Relevanzprüfung). Soweit Arten verbleiben, die beeinträchtigt werden könnten, ist für diese zu prüfen, ob die geplanten Vorhaben bzw. die diese Vorhaben begleitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Konfliktanalyse). Gegenstand der Prüfung ist auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Das Ergebnis von Relevanzprüfung und Konfliktanalyse ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs- und CEF- oder FCS-Maßnahmen im AFB darzustellen. CEF-Maßnahmen müssen zwingend vor dem Eingriff fertiggestellt und funktionsfähig sein.

So weit im Rahmen des B-Plans geplante Vorhaben ihre artenschutzrechtliche Zulässigkeit auf der Grundlage von im Rahmen der Planung konzipierten Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreichen, sind im B-Plan die entsprechenden Festsetzungen vorzunehmen:

- Durchführung und Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Überwachung und Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen (§ 4 c BauGB)

Der B-Plan verliert ansonsten seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Deshalb sind die artenschutzrechtlichen Verbote von der Gemeinde in die Planung mit einzubeziehen. Die Rechtssicherheit der Planung erhöht sich wesentlich mit der Feststellung der fachlichen und räumlichen Geeignetheit der noch zu ermittelnden konkreten CEF-Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) durch die Naturschutzbehörde. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, sind in geeigneter Weise zu sichern und aktenkundig nachzuweisen.

In dem besonderen Teil „Artenschutzrechtliche Anforderungen“ des Umweltberichts sind die vorgezogenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu beschreiben. Besteht Identität zwischen Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 1a Abs. 3 BauGB und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sollte dies ausdrücklich im Umweltbericht benannt werden. Weiterhin sollte begründet werden, warum dieselbe Maßnahme verschiedene Funktionen erfüllen kann.

Werden durch den B-Plan nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Lebensstätten unzulässiger Weise überplant (davon ist auszugehen), so dürfen für das Vorhaben später mangels Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Baugenehmigungen erteilt werden. Der B-Plan ist dann nicht vollziehbar, nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und nichtig. Der B-Plan verliert somit seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Das Maßnahmenkonzept ist vor der Erarbeitung der endgültigen Planfassung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Hinweise:

Zum Schutz der Insektenfauna sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Der Standort einer Leuchte sollte so gewählt werden, dass empfindliche Biotope nicht betroffen werden und das Licht eine minimale Reichweite hat,
- So wenig Licht wie möglich, sowohl von der Anzahl der Leuchten als auch der Leistung,
- Natriumdampflampen sollten gegenüber allen anderen Lampentypen bevorzugt verwendet werden,
- Die Leuchtgehäuse sollten dicht schließen und Licht nur in eine Richtung emittieren,
- Der Betrieb der Leuchten sollte nur zu unbedingt erforderlichen Zeiten erfolgen (tages- und jahreszeitlich) und
- Die Leuchten sollten möglichst niedrig installiert werden!

Die untere Naturschutzbehörde sollte frühzeitig in die weiteren Planungsschritte einbezogen werden, um Konflikte mit dem Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere mit dem Artenschutz und Biotopschutz zu verhindern bzw. diese so gering wie möglich zu halten.

Die **unter Wasserbehörde** teilt folgendes mit:

Bei Beachtung und Einhaltung der das Vorhaben tangierenden wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Abwasserverordnung (AbwV)

bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Einwände zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“.

Für die weiterführende Planung werden nachfolgende Hinweise gegeben:

1. Trinkwasser und Abwassertechnische Erschließung

Die Gemeinde Jänschwalde ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Die Anschluss- und Benutzungsbedingungen sind mit der Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung GmbH (GeWAP) abzustimmen.

2. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Verkehrs- und Dachflächen ist entsprechend § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke sowie öffentlicher Verkehrsflächen schadlos zurückzuhalten und auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Für die Ableitung von Niederschlagswasser abflusswirksam versiegelter Flächen größer als 800 Quadratmeter sowie Gebäude mit einer Grundfläche größer als 400 Quadratmetern ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.



3. Pläne zur Erstellung und wesentlichen Änderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung bedürfen gemäß § 60 WHG i. V. m. § 71 Abs. 1 BbgWG der wasserrechtlichen Anzeige.
4. Für die Einleitung von Industrieabwässern in öffentliche Abwasseranlagen ist gemäß § 58 WHG und 72 BbgWG i.V.m. § 126 Abs. 1 BbgWG sowie der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung-IndV) eine Indirekteinleitergenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
5. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 AwSV bei der Unteren Wasserbehörde mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.
6. Erdaufschlussarbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft z.B. auf die Errichtung eines Brunnens, Tiefenbohrungen oder Baugruben zu.
7. Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grundwasser; Abwassereinleitung; Einbringen von festen Stoffen ins Grundwasser) bedürfen gemäß § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Unteren Wasserbehörde.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** teilt Folgendes mit:

Das Gelände des ehemaligen Flugplatzes Drewitz wurde über viele Jahrzehnte militärisch und für die zivile Luftfahrt mit den erforderlichen Nebenanlagen genutzt.

Im Rahmen der historischen Recherche sowie der orientierenden Untersuchungen am Standort wurden keine Gefährdungen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden-, Grund- und Oberflächenwasser, Bodenluft sowie Flora und Fauna im Sinne des Altlasten- und Bodenschutzrechtes festgestellt.

Dennoch ist der Standort gemäß § 29 (4) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 in der aktuellen Fassung im Kataster des Landkreises Spree-Neiße unter der Registriernummer 012671 1093 vermerkt. Diese Eintragung erfolgte ausschließlich zur Überwachung von Maßnahmen im Rahmen der Nutzungsänderung des Standortes, da aufgrund der bisherigen Nutzung Vergrabungen oder weitere, nicht bekannt gewordene Handhabungsverluste nicht ausgeschlossen werden können. Auch ist eine abfallrechtliche Überwachung von geplanten Maßnahmen erforderlich.

Des Weiteren ist auf dem beplanten Gelände gemäß § 29 (3) BbgAbfBodG im Kataster eine Containertankanlage für Flugbenzin vermerkt. Die Eintragung erfolgte hier als Verdachtsfläche stofflich, schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 (4) Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 unter der Registriernummer 012371 2055.

Die vorliegenden Unterlagen weisen hierzu eine unklare Aktenlage aus. Insofern bleiben die Angaben existent und müssen bei der Umnutzung beachtet und ggf. neu erstellt werden.

Für die hier geplanten Vorhaben gibt es seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Einwände. Abfall- und bodenschutzrechtliche B-Plan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“



Anforderungen können erst formuliert werden, wenn konkret geplante Maßnahmen und zugehörige Unterlagen vorliegen. Diese sind in jedem Fall mit der zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis:

In den vorliegenden Planungsunterlagen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Karte wie auch mit Katasterangaben im Text dargestellt; diese stimmen nicht überein.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches auf der beiliegenden Karte weist mehr Flurstücke aus, als im Textteil angegeben (Flur 5, Gemarkung Jänschwalde). Für die Flurstücke 464 bis 500 ist die Flur 6 der Gemarkung Drewitz angegeben. Diese befinden sich jedoch auf der Flur 7.

Für die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist eine korrekte Angabe des Geltungsbereiches erforderlich. Eine Beurteilung der ehemaligen Nutzung auf für die Planung nicht relevanten Flächen ist hier nicht zielführend.

Die Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung teilt Folgendes mit:

Mit der Aufgabe der Nutzung des VLP Drewitz als Ausweichflugplatz für den BER ist die Entscheidung, die Fläche perspektivisch zukunftssicher zu gestalten nur folgerichtig. Mit der geplanten Bebauung werden die Voraussetzungen für Branchen, wie Elektromobilität und weiteren aussichtsreichen Gewerken geschaffen.

Die Infrastruktur für eine kluge Bewirtschaftung ist durch den ehemaligen Flugplatz gegeben. Die geplante Ergänzung eines Anschlussgleises unterstreicht die Weitsicht der Planer. Die Nutzung von Solarenergie zur Eigenversorgung auf Dachflächen und verfügbarem Freigelände ist ebenfalls ein Standortvorteil im Bereich der damit reduzierten Nebenkosten.

Mit Blick auf den Strukturwandel in der Lausitz können hier Industriearbeitsplätze geschaffen werden, die für Mitarbeiter aus Bergbau und Energie eine tatsächlich Bleibeperspektive darstellen. Die Langfristigkeit der Realisierungsphase berücksichtigt das steige Wachstum des Baufeldes. Der Verzicht einer kompletten Auslegung der Fläche für Solaranlagen zugunsten neuer Produktionsstätten ist beispielhaft.

Fazit: Mit dem beabsichtigten Vorhaben wird den nachhaltigen Tourismus in Peitz und Umgebung ein weiteres attraktives Angebot hinzugefügt. Daher wird das Vorhaben aus wirtschaftsfördernder Sicht ohne Einschränkung voll befürwortet.

Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** sind zum o. g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:

Der Landkreis Spree-Neiße betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße und der derzeit geltenden Satzung zur



Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).

Die Abfallentsorgung umfasst u.a. die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen und Bioabfällen, von Leichtstoffverpackungen („gelbe Tonne“), von Papier, Pappe und Kartonagen, von Sperrmüll, von Elektronik-Schrott sowie von Glas und Altkleidern auf ausgewiesenen Sammelplätzen sowie die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten 2mal jährlich durch das Schadstoffmobil an festgelegten Standplätzen.

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind und die der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Für die Abfallentsorgung sind von den Entsorgern die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammelbehälter und auch Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises ist mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft abzustimmen (Telefon: 03562-6925-101, Fax: 03562-6925-102, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de).

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

09.04.2020

Datum

Unterschrift

Frank Kuckert
Leiter Untere Straßenbaubehörde
03149 Forst - H.-Heine-Straße 1